

## **Bericht zum Landesgesetzentwurf**

### **Änderung des Abschnittes 3 Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender Fassung „Wohnbauförderungsgesetz“, betreffend das Institut für den sozialen Wohnbau – Wohnbauinstitut**

Mit diesem Landesgesetzentwurf soll die Unvereinbarkeit von politischen Mandaten mit Funktionen im Wohnbauinstitut geregelt werden.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsräte des Wohnbauinstitutes werden von der Landesregierung ernannt und zwar für die Dauer der Amtszeit der Landesregierung.

Bislang durften amtierende Regionalratsabgeordnete nicht Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates werden.

Mit diesem Gesetzentwurf soll die Unvereinbarkeit auf amtierende Parlamentarier in Rom und im Europarlament sowie auf jene Bürger ausgedehnt werden, die in den fünf Jahren vor der Neubestellung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates für mindestens zwei Jahre Mitglieder des Landtages oder des italienischen bzw. europäischen Parlamentes waren.

Weiters soll die Mitgliedschaft von amtierenden Bürgermeistern oder jenen, die im Fünfjahreszeitraum vor der Neubestellung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates des Wohnbauinstituts für mindestens drei Jahre Bürgermeister waren auf die im Art. 13, Abs. 1, Buchstabe d) genannte Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beschränkt werden. Gemäß diesem Buchstaben d) wird ein Vertreter des Verwaltungsrates vom Gemeindenverband ernannt.

Amtierende Bürgermeister oder solche die dieses Amt in einer Gemeinde des Landes im Fünfjahreszeitraum vor der Neubestellung des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates für mindestens drei Jahre bekleidet haben dürfen zudem nicht Präsident oder Vizepräsident des Wohnbauinstituts werden.



L.Abg. Andreas Pöder